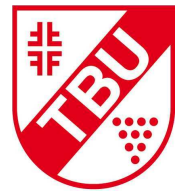


## Musikwiedergabe im Sportverein – Hinweise zur Beachtung der GEMA-Gebührenpflicht



Generell gilt in Deutschland, dass für die öffentliche Aufführung von urheberrechtlich geschützten musikalischen Werken Lizenzvergütungen an die GEMA abgeführt werden müssen.

Für den Bereich des Sports hat der DOSB einen Gesamtvertrag mit der GEMA abgeschlossen, in dem pauschale Abgeltungen für übliche Veranstaltungen in Sportvereinen mit Musiknutzung vereinbart wurden. Die aktuelle Vertragsverlängerung läuft derzeit bis Dezember 2023.

Als Mitglied im Württembergischen Landessportbund ist auch der TBU im Gültigkeitsbereich dieses Vertragswerkes.

Als pauschal abgegolten gelten durch diese Verträge u.a. folgende Veranstaltungen im Sportverein:

(i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist.

..

(l) Musikknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.

..

(m) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn **ausschließlich Vereinsmitglieder** teilnehmen und **keine zusätzliche Kursgebühr** erhoben wird.

..

(o) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte "Pausen-Musik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.

Zusammenfassung: GEMA-Gebühren fallen an, wenn Musik abgespielt wird, und

- **Einnahmen** aus **Kursgebühren** oder Verkauf von Speisen/Getränken anfallen

**ODER**

- **Nichtmitglieder** am Übungsbetrieb teilnehmen.

Für den Bereich des TB Untertürkheim liegt die Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften bei den jeweiligen Abteilungsleitern, die dies an die durchführenden Kursleiter delegieren können.

---

### Abkürzungen:

GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

DOSB - Deutscher Olympische Sportbund

WLSB - Württembergischer Landessportbund

### Quellen:

Detaillierte Ausführungen zur GEMA-Pflicht beim WLSB: <https://www.wlsb.de/10-service/48-gema>

Dort findet sich auch u.a. der Link zum ausführlichen Vertragswerk des DOSB incl. des Anhanges „Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Deutschen Olympischen Sportbund“, aus dessen Kapitel (3.) die oben zitierten Abschnitte (i) bis (o) auszugsweise zitiert wurden:

<https://www.wlsb.de/component/phocadownload/category/8-service-vereinsservicebuero?download=42:zusatzvertrag-dosb-gema>